

85. Begründet die fahrlässig falsche Auskunftserteilung eines Rechtsanwalts über nicht dem Rechtsgebiet angehörende Verhältnisse eine Haftung der mit ihm zur gemeinschaftlichen Berufsausübung verbundenen Rechtsanwälte?

BGB. §§ 157, 242.

III. Zivilsenat. Ur. v. 26. Mai 1916 i. S. v. B. u. Gen. (Bek.)
w. Lh. (Rl.). Rep. III. 47/16.

- I. Landgericht München.
- II. Oberlandesgericht bayesl.

Der Kläger fordert von den Beklagten, die früher in München gemeinschaftlich den Anwaltsberuf ausübten, als Gesamtschuldnern Schadenserfaz mit der Begründung, daß er im Jahre 1909 durch fahrlässig falsche Auskünfte der Beklagten G. und M. zur Gewährung von Darlehen an die Eheleute Gr. bestimmt worden sei, die über Mittel zur Rückzahlung nicht verfügten.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht erklärte den Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Revision des Beklagten M. ist durch Beschluß als unzulässig verworfen worden. Auf die Revision der Beklagten v. P. und G. ist das Berufungsurteil, soweit es sie betrifft, aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

„Mit Recht greift die Revision die Annahme des Berufungsgerichts an, daß die Beklagten v. P. und G. für den Schaden einzustehen haben, der dem Kläger durch die auf Fahrlässigkeit beruhenden unrichtigen Angaben des Beklagten M. entstanden ist. Wie unbestritten ist, bot der Ingenieur Gr. dem Kläger, als er ihn um die Gewährung des ersten Darlehens ersuchte, die Geschäftsanteile als Sicherheit an, mit denen er und seine Ehefrau an der Internationalen Reklamegesellschaft m. b. H. in G. beteiligt waren. Wegen der Einholung von Auskünften über die Sicherheit verwies Gr. den Kläger an die Kanzlei der Beklagten, denen er für einen gegen die Reklamegesellschaft geführten, damals noch schwebenden Rechtsstreit Vollmacht erteilt hatte. Bei der Rücksprache, die auf diese Veranlassung hin der Kläger mit dem Beklagten M. nahm, ließ er diesem — so stellt das Berufungsgericht fest — durch den mit ihm erschienenen M. erklären, er mache das Geschäft mit den Gr.schen Eheleuten nur, wenn es ohne Risiko sei. Die Aufschlüsse, welche ihm hierauf M. gab, waren nach den Beweisannahmen des Vorderrichters insofern unrichtig, als jener in bezug auf die Reklamegesellschaft versicherte, daß sie gut sei, und als er dem Kläger keine Mitteilung davon machte, daß Gr., abgesehen von der Beteiligung an dem G.er Unternehmen, vermögenslos sei. Das Berufungsgericht nimmt nun an, daß durch die Inanspruchnahme und die Erteilung der Auskunft ein Vertragsverhältnis zwischen den Parteien begründet worden sei, auf Grund dessen die Beklagten für die schuldhaft falsche Raterteilung eines jeden von ihnen als Gesamtschuldner zu haften

haben, und zieht hieraus die Folgerung, daß die Beklagten v. B. und G. die von M. verschuldeten unrichtigen Angaben vertreten müssen. Diese Beurteilung des Sachverhalts wird der besonderen Lage des Falles nicht gerecht.

In dem Urteile RGZ. Bd. 85 S. 306 ist allerdings dargelegt worden, daß zwei Rechtsanwälte, die sich zur gemeinsamen Berufsausübung vereinigt haben, als Gesamtschuldner für den Schaden haftbar sind, der durch das Verschulden des einen von ihnen der Partei erwachsen ist, welche sie mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt hat. Dieser Rechtsgrundsatz kommt jedoch dem Kläger nicht zu statten. Wie sich die gemeinschaftliche Betätigung der mehreren miteinander verbundenen Anwälte auf das Berufsgebiet beschränkt, so kann die in ihr zu erblickende Kundgebung an das Publikum nur dahin verstanden werden, daß sie sich zu gemeinschaftlichen Dienstleistungen innerhalb der Grenzen des Anwaltsberufs erboten. Wenn und soweit daher einer der Anwälte eine Auskunft unter Überschreitung dieser Grenzen erteilt, greift zwar nach Befinden eine vertragliche Haftung des Auskunfterteilenden selbst, nicht aber auch der mit ihm verbundenen Anwälte Platz, die durch eine solche Betätigung ihres Berufsgenossen überhaupt nicht in Vertragsbeziehungen zu dem Auskunft Begehrenden treten. Die falschen Angaben M.s betrafen aber lediglich Verhältnisse, die dem wirtschaftlichen, nicht dem Rechtsgebiet angehören, deren Aufklärung auch nicht einmal durch die Beantwortung von Vorfragen rechtlicher Art bedingt war oder in einem sonstigen inneren Zusammenhange mit den Aufgaben eines rechtskundigen Beraters stand. Mit Unrecht weist der Kläger demgegenüber darauf hin, daß M. im Namen der beiden anderen Beklagten dem Kläger gegenüber die Verpflichtung übernommen habe, kraft der ihnen von den Gr.schen Eheleuten zu erteilenden Generalvollmacht über deren Geschäftsanteile an dem G.er Unternehmen, soweit es die Sicherung der Darlehensansprüche des Klägers erforderte, zu verfügen, also wirtschaftliche Interessen des Klägers wahrzunehmen. Selbst wenn M. zur Übernahme einer solchen Verpflichtung von den beiden anderen Beklagten ermächtigt war oder diese die Eingehung der Verpflichtung nachmals genehmigt haben, so schließt weder das eine noch das andere zugleich eine Einverständniserklärung der beiden Anwälte mit der Erteilung von Auskünften wirtschaftlicher Art durch M. in sich.

Ebenso wenig wie hiernach die Ansprüche begründet sind, die auf Grund der unrichtigen Aufschlüsse M.s gegen die Rechtsanwälte v. P. und G. erhoben werden, ist auch der Anspruch gegen v. P. gerechtfertigt, der auf die falsche Auskunft von G. gestützt wird. Das Berufungsgericht stellt in dieser Hinsicht fest, daß G. bei Gelegenheit der Errichtung der Urkunde über das zweite Darlehen auf die Frage des Klägers, ob bei Gr. doch nichts fehle, erwidert hat, dies sei ausgeschlossen, in kurzer Zeit sitze Gr. im Golde. In dieser Äußerung sieht der Berufungsrichter einen Hinweis auf die Vermögenslage, in die Gr. durch die Veräußerung seiner Geschäftsanteile an dem Unternehmen der Reklamegesellschaft kommen würde, und er erblickt demgemäß in den Worten die fahrlässig falsche Zusicherung, daß die Gesellschaft gut fundiert und die Anteile sicher und wertbar seien. Auch hier handelt es sich daher um eine Auskunft, die nur das wirtschaftliche Gebiet berührt und für die deshalb dem Beklagten v. P. eine Verantwortung nicht aufgebürdet werden kann.“ . . .